



Bericht 2025-DSAS-83

25. November 2025

Eigener sicherer Bus-Betrieb als Alternative zu TPF-Bus Linie Freiburg – Eichholz (Bundesasylzentrum Guglera)

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Bericht zum Postulat 2025-GC-138 Schneuwly Achim/Riedo Bruno – Eigener sicherer Bus-Betrieb als Alternative zur TPF-Buslinie Freiburg-Eichholz (Bundesasylzentrum Guglera).

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Nutzung der existierenden öffentlichen Verkehrsmittel	2
3	Einrichtung von Pendelbussen in den BAZ	2
4	Sicherheit innerhalb und ausserhalb des BAZ	3
5	Schlussfolgerung	4

1 Einleitung

Der Staatsrat erinnert einleitend daran, dass die Verwaltung des Bundesasylzentrums (BAZ) in Giffers in den Zuständigkeitsbereich des Staatssekretariats für Migration (SEM) fällt. Daher fallen die logistischen und operativen Aspekte, die mit der Einrichtung eines möglichen Pendelbusses verbunden sind, ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich des SEM.

Die Modalitäten für die Verwaltung und den Betrieb des Bundesasylzentrums, insbesondere Fragen zu Transport und Sicherheit, werden in einer zwischen dem SEM, dem Kanton sowie den Gemeinden Giffers und Rechthalten abgeschlossenen tripartiten Vereinbarung festgelegt.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Vereinbarung wurde unmittelbar nach der Eröffnung des BAZ Giffers eine eigene Kontaktgruppe eingerichtet. Diese Gruppe unterstützt das reibungslose Funktionieren des BAZ, tauscht Erfahrungen aus, diskutiert mögliche Probleme und sucht nach geeigneten und einvernehmlichen Lösungen. Sie setzt sich zusammen aus dem Staatsrat und Direktor für Gesundheit und Soziales, Vertreterinnen und Vertretern des SEM und des Kantonalen Sozialamts (KSA), dem Oberamtmann des Sensebezirks, den Gemeindepräsidenten von Giffers und Rechthalten sowie Vertreterinnen und Vertretern der Kantonspolizei, der TPF, des mit der Betreuung des BAZ beauftragten Unternehmens sowie der Sicherheitsfirma.

Im Rahmen der Prüfung des vorliegenden Postulats wurde das SEM konsultiert, um Klarheit zu schaffen und eine fundierte Antwort zu ermöglichen.

2 Nutzung der existierenden öffentlichen Verkehrsmittel

Asylsuchende des BAZ Giffers haben Zugang zum öffentlichen Verkehrsnetz. Ein generelles Zugangsverbot würde nicht nur gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichheit und das Diskriminierungsverbot (Art. 8 der Bundesverfassung) verstossen, sondern auch gegen die Transportpflicht gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG, SR 745.1). Die operationelle Umsetzung eines solchen Verbots wäre zudem äusserst komplex.

Für sämtliche Fahrten im Zusammenhang mit dem Asylverfahren stellt das BAZ Billette für öffentliche Verkehrsmittel aus. Die Transporte im Zusammenhang mit den Beschäftigungsprogrammen werden hingegen vom BAZ organisiert.

Für alle anderen Fahrten steht den Asylsuchenden in Absprache mit den TPF im BAZ Giffers ein Billettautomat für den Kauf von Billetten zur Verfügung. Zudem ermöglicht ein Angebot von Frimobil und dem SEM Fahrten in den Tarifzonen zwischen Giffers und Freiburg.

Seit 2021 haben die TPF auf dieser Linie neun Vorfälle im Zusammenhang mit unangemessenem Verhalten von Reisenden gegenüber dem Fahrpersonal gezählt; wobei in vier Fällen Anzeige erstattet wurde. Bei acht Vorfällen handelte es sich um Beleidigungen und/oder Drohungen, während ein weiterer Vorfall eine Sachbeschädigung betraf. Es gab keine Berichte über körperliche Angriffe auf das Fahrpersonal oder über Angriffe auf dessen sexuelle Integrität.

3 Einrichtung von Pendelbussen in den BAZ

Die Urheber des Postulats nennen mehrere andere Zentren, in denen ein Pendelbus-System eingerichtet wurde. Das SEM erklärt diese Situationen wie folgt:

-
- > Das erste Beispiel ist das temporäre BAZ Les Rochat, das sich auf dem Gebiet der Gemeinde Provence (VD) befindet. Es handelt sich um eine Militärunterkunft, die dem SEM vorübergehend zur Verfügung gestellt wird. Da öffentliche Verkehrsmittel zu Fuss mindestens eine Stunde entfernt sind, ist das Angebot eines Pendelbusses durch ein beauftragtes privates Transportunternehmen gerechtfertigt.
 - > Im BAZ Flumenthal (SO) wurde ein Pendelbus eingerichtet, da es keine Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel gab, die innerhalb von 25 Minuten zu Fuss erreichbar ist. Das für die Betreuung der Asylsuchende beauftragte Unternehmen musste zusätzliches Personal für den Pendelbusbetrieb einstellen.
 - > Auch im BAZ Glauenberg (OW), einer anderen Militärunterkunft, wurde ein Pendelbus eingerichtet, da die dortige Postbushaltestelle nicht ganzjährig bedient wird und die Postautos nur sehr selten verkehren.
 - > Im BAZ in Bure (JU), einer dem SEM vorübergehend zur Verfügung gestellten Militärkaserne, wurde eine kostengünstigere Alternative eingerichtet. Zur Bedienung der Kaserne wurde eine bestehende Buslinie mit Postautos verlängert.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass ein Pendelbusbetrieb vom SEM nur bei Fällen in Betracht gezogen wird, in denen sich die Erreichbarkeit eines Standorts als unzureichend erweist und eine klar identifizierte und dokumentierte Problematik dies rechtfertigt. Gemäss den Informationen des SEM ist es nicht möglich, die Kosten für solche Massnahmen genau zu beziffern, da diese je nach Kontext der einzelnen BAZ variieren. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für ein solches Angebot zusätzliche Personalressourcen zur Gewährleistung des Betriebs erforderlich sind – eine erhebliche finanzielle Investition, die nur bei nachgewiesenem Bedarf gerechtfertigt ist.

Im Fall des BAZ Giffers ist die Erreichbarkeit des Standorts mit öffentlichen Verkehrsmitteln insofern zufriedenstellend, als die Bushaltestelle Eichholz der TPF-Linie 129 10 bis 15 Gehminuten vom BAZ entfernt liegt. Folglich ist das SEM der Ansicht, dass die Anbindung des Standorts den Bedürfnissen entspricht, und ist gegen die Einrichtung eines Pendelbusses für die Guglera.

4 Sicherheit innerhalb und ausserhalb des BAZ

Das SEM erinnert daran, dass mehrere strukturierende Beschäftigungsmassnahmen eingeführt wurden mit dem Ziel, die Ruhe im BAZ zu fördern und möglichen problematischen Verhaltensweisen in der Umgebung des Zentrums vorzubeugen. Die Massnahmen umfassen gemeinnützige Arbeit, interne sozialpädagogische Aktivitäten sowie betreute Workshops und tragen dazu bei, die Gruppendynamik zu kanalisieren und den Tag der Asylsuchenden zu strukturieren. Dadurch wird direkt dazu beigetragen, Fehlverhalten zu verhindern.

In seiner Antwort auf die parlamentarische Anfrage 2024-GC-7 (August 2024) erinnert der Staatsrat daran, dass es gemäss den Daten der TPF auf der Linie 129 nicht mehr Beschwerden gab als auf den anderen Linien im Kanton.

Die Kantonspolizei hat seit der Eröffnung des BAZ Giffers im Jahr 2018 zwölf Beschwerden von Fahrgästen registriert; dabei handelte es sich um Vermögensdelikte (8), strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (1), gegen die öffentliche Gewalt (1) und gegen die Ehre (1). Dank der guten Zusammenarbeit mit der TPF und dem SEM konnten die Täter identifiziert und bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Schliesslich behandelt die Kontaktgruppe alle Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit und insbesondere mit Problemen, die auf der TPF-Buslinie Freiburg – Eichholz auftreten könnten. Bei Bedarf werden punktuelle Massnahmen ergriffen.

5 Schlussfolgerung

Aus den dargelegten Gründen erscheint der Vorschlag der Grossräte angesichts der Sicherheitslage, der Anzahl der erfassten Beschwerden und der aktuellen Bedürfnisse weder angebracht noch notwendig. Überdies fällt die Einrichtung eines Pendelbusses für das BAZ Giffers, wie in diesem Bericht bereits erwähnt wurde, in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des SEM, das solche Angebote nur bei fehlenden Transportmöglichkeiten in den betroffenen Regionen organisiert. Nach Abwägung des Bedarfs eines solchen Angebots und den daraus resultierenden zusätzlichen Kosten ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Intervention auf Bundes- oder Kantonsebene nicht gerechtfertigt.

Abschliessend lädt der Staatsrat den Grossen Rat ein, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.